

BRANDSCHUTZORDNUNG

(Stand: März 2023)

**GfA Gemeinsames Kommunalunternehmen für Abfallwirtschaft Anstalt des öffentlichen
Rechts der Landkreise Fürstenfeldbruck und Dachau**

Josef-Kistler-Weg 22

82140 Olching

Tel.: 08142 / 2867-0

Fax: 08142 / 2867-92

Inhalt

Brandschutzordnung DIN 14096 – B (für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben) .. 3

B 1	Vorwort.....	3
B 2	Brandverhütung	3
B 3	Brand- und Rauchausbreitung	4
B 4	Flucht- und Rettungswege	4
B 5	Melde- und Löscheinrichtung.....	4
B 6	Verhalten im Brandfall	5
B 7	Alarmsignale und Anweisungen beachten	5
B 8	In Sicherheit bringen.....	5
B 9	Besondere Verhaltensregeln	6

Brandschutzordnung DIN 14096 – C (für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben) .. 7

C 1	Brandverhütung	7
C 2	Alarmplan	7
C 3	Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte.....	7
C 4	Löschmaßnahmen	8
C 5	Vorbereitungen für den Einsatz der Feuerwehr.....	8
C 6	Nachsorge	8

Brandschutzordnung DIN 14096 – B

(für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben)

B 1 Vorwort

Die Brandschutzordnung dient dem Zweck der vorbeugenden Brandverhütung. Sie soll ferner dazu dienen, den Personen- und Sachschaden im Brandfall möglichst gering zu halten.

Die Brandschutzordnung gilt in allen der GfA zugeordneten Gebäuden, Einrichtungen und sonstigen Anlagen.

Sie gilt für alle Personen, die sich in diesem Bereich aufhalten. Beschäftigte sowie vorübergehend Tätige und Besucher haben den Anordnungen des jeweiligen Verantwortlichen bzw. der Feuerwehr Folge zu leisten. Sie ersetzt nicht das eigenverantwortliche Handeln in Notsituationen.

Die jeweilige verantwortliche Person hat jeweils für ihren Bereich dafür Sorge zu tragen, dass in ihrem Verantwortungsbereich die Brandschutzordnung allen betreffenden Personen vor Aufnahme der Tätigkeit bekannt gemacht und die Brandschutzordnung umgesetzt wird.

Die Brandschutzordnung ist jährlich zu unterweisen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren.

Alle Mitarbeiter sind verpflichtet, die Brandschutzordnung und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Zur Vermeidung von Bränden ist es insbesondere erforderlich, dass beim Umgang mit Feuer, offenem Licht sowie mit elektrischen Einrichtungen, Gas und sonstigen Anlagen für Licht, Kraft und Wärme die erforderliche Sorgfalt beachtet wird.

Sie haben sich über die Brandgefahr ihres Arbeitsplatzes und der Umgebung sowie über die Maßnahmen bei Gefahr genau zu informieren.

B 2 Brandverhütung

Die Brandverhütung ist die wichtigste Aufgabe des Brandschutzes.

Der vorbeugende Brandschutz muss auch während der Bau- und Instandhaltungsarbeiten sowie Nutzungsänderungen gewährleistet sein.

Es sind genügend Feuerlöschgeräte und sonstige Hilfseinrichtungen (z.B. Brandschutzdecken, Feuerlöscher usw.) vorzuhalten und es ist regelmäßig zu prüfen und zu dokumentieren, dass sie sich in einem einwandfreien technischen Zustand befinden. Festgestellte Mängel an Feuerlösch- und sonstigen Hilfseinrichtungen sind unverzüglich den Brandschutzbeauftragten zu melden.

Die Brandschutzbeauftragten haben auf die Einhaltung der Brandverhütungsvorschriften hinzuwirken und die Feuerwehr bei der Brandbekämpfung zu unterstützen.

Brand- und explosionsgefährdete Bereiche sind in den Explosionsschutzdokumenten gekennzeichnet. In diesen Bereichen ist der Umgang mit offenem Feuer oder Licht nicht zulässig.

Auf dem umzäunten Gelände aller Betriebstätten der GfA herrscht Rauchverbot.

Elektrische Geräte und Anlagen sind entsprechend den Betriebsanweisungen zu betreiben. Sie dürfen nur betrieben werden, wenn die Prüfung der elektrischen Betriebsmittel entsprechend der Unfallverhütungsvorschrift DGUV V3 – Elektrische Anlagen und Betriebsmittel – durch die E-Werkstatt erfolgt ist.

Schweiß-, Schneid- und Trennschleifarbeiten sowie feuergefährliche Arbeiten sind außerhalb der dafür vorgesehenen Arbeitsplätze nur nach Genehmigung durch den Brandschutzbeauftragten zulässig. Die Genehmigung wird mittels Heiðarbeitserlaubnisschein festgehalten.

Schäden an elektrischen Geräten, Anlagen und Gasleitungen sind sofort dem Vorgesetzten und der Schicht zu melden. Bei Gasgeruch dürfen keine Lichtschalter betätigt, elektrischen Geräte betrieben oder Feuer entzündet werden. Fenster sind zu öffnen! Durchgebrannte Sicherungen, schadhafte Steckdosen und elektrische Leitungen sind nur durch Fachkräfte zu reparieren.

Die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten und Druckgasflaschen ist nur in den dafür bestimmten Räumen und Einrichtungen unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen zulässig.

Die Mengen brennbarer Stoffe am Arbeitsplatz sind auf das für den Fortgang der Arbeiten notwendige Minimum zu beschränken.

B 3 Brand- und Rauchausbreitung

Alle Brandschutztüren und rauchabschließenden Türen sind stets geschlossen zu halten, insbesondere Türen zu Treppenhäusern und Fluren. Nach Dienstende sind auch die Fenster zu schließen. Selbstschließende Türen mit Feststelleinrichtung sind hiervon ausgenommen.

In keinen Fall dürfen Türen aufgekeilt, festgebunden oder in anderer Form blockiert werden. Der technisch einwandfreie Zustand ist immer zu gewährleisten.

B 4 Flucht- und Rettungswege

Um das schnelle Verlassen von Arbeitsplätzen und Räumen zu sichern, müssen alle Flucht- und Rettungswege in voller Breite und Höhe freigehalten werden. Rettungswege und Notausgänge sind deutlich und dauerhaft gekennzeichnet, Sicherheitsschilder sowie sämtliche Feuerlösch- und Meldeeinrichtungen dürfen nicht verdeckt, zugestellt und/oder verändert werden.

Alle Zufahrts- und Angriffswege der Feuerwehr müssen ständig freigehalten werden und passierbar bleiben. Sie dürfen nicht als Parkplatz, auch nicht kurzfristig, genutzt werden. Das gleiche gilt auch für die Hydranten.

B 5 Melde- und Löscheinrichtung

Brandmeldeanlage und Löscheinrichtungen einschließlich deren Kennzeichnung dürfen nicht beschädigt, entfernt, geändert und/oder zweckentfremdet benutzt werden. Der Brandschutzbeauftragte hat für den ordnungsgemäßen Zustand und die regelmäßige Wartung und Kontrolle zu sorgen. Ausgelöste Brandmelder werden in der Steuerwarte und auf der Brandmeldezentrale (BMZ) angezeigt.

Bei der Auslösung von Brandmeldern ist wie folgt vorzugehen:

- Feststellen des Auslöseortes
- Überprüfen des ausgelösten Brandmelders durch vor Ort-Kontrolle
- bei Brand- oder Fehlalarm wird die Feuerwehr automatisch über die Brandmeldezentrale (BMZ) verständigt, die Feuerwehr rückt zum Einsatzort aus
- Benachrichtigung des Vorstandes und des Brandschutzbeauftragten durch den Schichtleiter. Bei Abwesenheit des Brandschutzbeauftragten ist die leitende Rufbereitschaft nur bei Anzeichen eines Brandfalles oder im Brandfall zu verständigen
- Information über Funk weitergeben, so dass auch andere Mitarbeiter des GfA geeignete Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen können bzw. dass sie die nächstgelegenen Rettungswege benutzen
- ein Reset (Rückstellung) der Anlage wird durch die Feuerwehr erfolgen
- bei Brandalarm sind Maßnahmen und Tätigkeiten mit Uhrzeit zum Nachweis und als Vorlage zur Berichterstellung im Schichtbuch zu vermerken
- Alle Meldungen (auch Fehlmeldungen) sind ins Schichtbuch einzutragen.

Brände die nicht durch die BMZ erkannt werden sind in der Steuerwarte zu melden und der nächste Handfeuermelder muss gedrückt werden. Das Wartenpersonal übernimmt die weitere Alarmierung anhand des Alarmierungsplanes (**Anlage 2**).

Ist keine Brandmeldeanlage auf dem Gelände muss der Beschäftigte nach dem Alarmierungsplan der jeweiligen Örtlichkeit das Ereignis melden.

Alle Beschäftigten und Fremdfirmen haben sich über die Lage und die sachgemäße Handhabung der Brandmelder, Löschanlagen, Feuerlöscher, Notduschen usw. selbstständig und rechtzeitig zu informieren.

B 6 Verhalten im Brandfall

Das Verhalten wird in der Brandschutzordnung Teil A beschrieben. Löschversuche sind nur einzuleiten wenn **keine** Gefährdung anderer oder sich selbst besteht.

Die Feuerwehr ist am Einfahrtstor zu empfangen und über die Lage zu informieren

! Rettung von Menschenleben geht vor Brandbekämpfung !

B 7 Alarmsignale und Anweisungen beachten

Die Alarmierung wird in der GfA in der Betriebsanweisung Nr. 5435.1 geregelt.

Im Alarmfall hat der Schichtleiter die Leitung des Ereignisses. Ist der technische Leiter oder ein Brandschutzbeauftragter auf dem Gelände geht die Leitung an sie über. Mit dem Eintreffen der Feuerwehr übernimmt deren Einsatzleiter die Leitung. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten

B 8 In Sicherheit bringen

Bei drohender Gefahr ist der Gefahrenbereich über die gekennzeichneten Fluchtwege zu verlassen, wobei behinderten Mitarbeitern zu helfen ist.

Aufzüge dürfen keinesfalls als Fluchtweg benutzt werden, da die Gefahr des Steckenbleibens besteht.

Stark verqualmte Räume sind gebückt oder kriechend zu verlassen. Das Einatmen der Brandgase unbedingt vermeiden, da diese Schadstoffe enthalten können

Der Sammelplatz

- für technisches Personal – Freifläche zwischen Abwasseraufbereitung und Sozialgebäude
- für technisches Personal – Freifläche am Luko / Containerdorf
- für Personal in den Außenanlagen – Einfahrtstor der jeweiligen Anlage

ist unverzüglich aufzusuchen (gemäß Übersichtsplan). Melden sie sich dort bei ihrem Vorgesetzten oder dessen Vertreter. Teilen sie ihm Besonderheiten mit (z.B. zurückgebliebene Personen, kritische Brandausbreitung). Den Sammelplatz erst nach Aufforderung des technischen Leiters oder des Brandschutzbeauftragten verlassen.

B 9 Besondere Verhaltensregeln

Spezielle Verhaltensregeln im Bunkerbereich sind für das Betriebspersonal in der Betriebsanweisung Nr. 5090.6 festgelegt.

Spezielle Verhaltensregeln in der Sperrmüllbehandlung ist für das Betriebspersonal in der Betriebsanweisung Nr. 5425.7 festgelegt

Bei Brandfällen mit Außenwirkung sind zusätzlich externe Stellen unmittelbar durch die leitende Rufbereitschaft oder durch den technischen Leiter zu benachrichtigen, geregelt wird das in der Betriebsanweisung 5130_3 und dem Alarmierungsplan.

Bei Brandfällen ohne Außenwirkung ist im Nachgang das Ablaufprotokoll an die externen Stellen zu versenden.

Auslösen einer Inergenanlage:

Beim Ertönen des Voralarms (akustisch und optisch) ist unverzüglich der betreffende Raum zu verlassen.

Der Raum darf erst nach der Freigabe, durch die Feuerwehr, wieder betreten werden.

Brandschutzordnung DIN 14096 – C

(für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben)

C 1 Brandverhütung

Für die Einhaltung und Durchsetzung der Brandschutzbestimmungen ist grundsätzlich der Vorstand der GfA oder dessen Vertreter verantwortlich. Er kann Aufgaben an die Leiter der Fachbereiche übertragen.

Der Brandschutzbeauftragte wird durch den Vorstand benannt und an die Regierung von Oberbayern gemeldet.

Der Vorstand der GfA wird bei der Wahrnehmung seiner Verantwortung durch den Brandschutzbeauftragten unterstützt und durch die Leiter der Fachbereiche und die Sicherheitsfachkraft beraten.

Die jeweilige Leitung der Fachbereiche hat jeweils für ihren Bereich Sorge zu tragen, dass in ihrem Verantwortungsbereich die Brandschutzordnung allen betreffenden Personen bekannt gemacht und umgesetzt wird.

Die Person, die für eine Fremdfirma verantwortlich ist, hat dafür zu sorgen, dass die Fremdfirma vor Arbeitsbeginn eine Einweisung in die Brandschutzordnung und Fremdfirmenordnung erhält.

Der Brandschutzbeauftragte hat für den ordnungsgemäßen Zustand und die regelmäßige Wartung und Prüfung der Löscheinrichtungen (einschließlich der Kennzeichnung) zu sorgen. Dazu werden in regelmäßigen Abständen Kontrollgänge durchgeführt und im Betriebstagebuch Brandschutz dokumentiert.

Bei Nutzungsänderung oder bei geänderten Arbeitsbedingungen wird durch die zuständige Feuerwehr und den Brandschutzbeauftragten eine Prüfung veranlasst, ob die Art und Anzahl der Lösch bzw. Brandmeldeeinrichtung den Erfordernissen noch entsprechen. Die Feuerwehreinsatzpläne werden dementsprechend durch den Brandschutzbeauftragten aktualisiert.

C 2 Alarmplan

Der Alarmierungsplan (**Anlage 2**) zeigt die Abfolge der Alarmierung im Brandfall. Die Pläne werden mindestens einmal im Jahr durch den Brandschutzbeauftragten und dem Sicherheitsingenieur auf die Gültigkeit der Inhalte geprüft.

C 3 Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte

Ortsfremde Personen dürfen sich nur in Begleitung mit GfA- Personal auf dem Gelände aufhalten.

Rauch- und Wärmeabzüge (RWA) sind stets geschlossen zu halten, sie dürfen nur auf Anweisung der Feuerwehr geöffnet werden (Rauchausbreitung).

An den Sammelplätzen erfolgt eine Anwesenheitskontrolle durch den Vorgesetzten oder dessen Vertreter. Sollte noch eine Person abgänglich sein, erfolgt eine sofortige Meldung an den Brandschutzbeauftragten oder den Einsatzleiter der Feuerwehr.

Im Brandfall ist den Anweisungen des technischen Leiters und dem Brandschutzbeauftragten Folge zu leisten.

C 4 Löschmaßnahmen

Nach erfolgter Alarmierung können Löschmaßnahmen mit den vor Ort befindlichen Löschmitteln bzw. Löschanlagen eingeleitet werden.

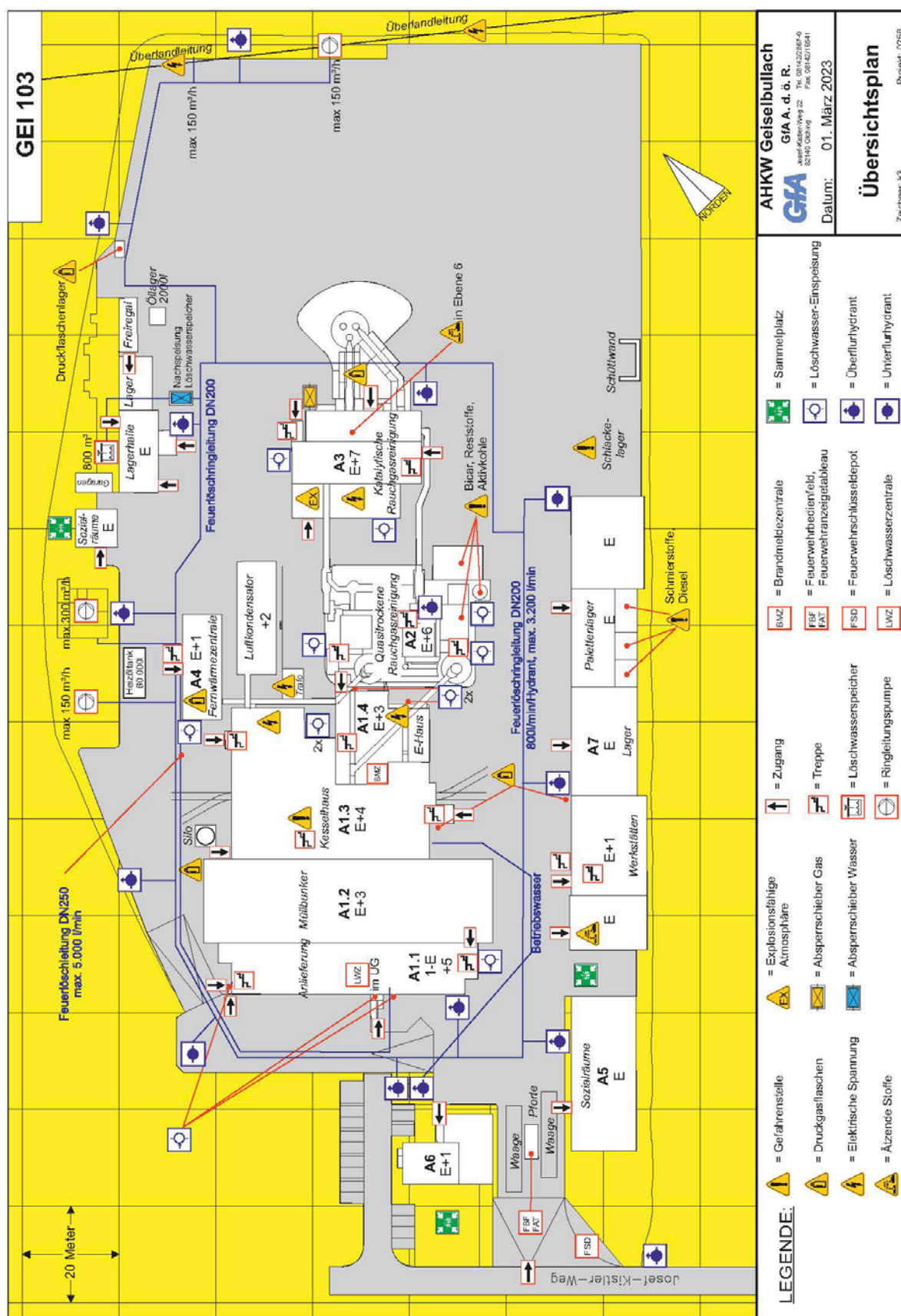
C 5 Vorbereitungen für den Einsatz der Feuerwehr

Folgende Maßnahmen sollen nach Möglichkeit vor Eintreffen der Feuerwehr durch den Brandschutzverantwortlichen durchgeführt werden.

- Der Alarm Ort ist vor Eintreffen der Feuerwehr zu besichtigen, somit kann der Umfang des Brandes der Einsatzleitung gemeldet werden.
- Brandstelle und Umgebung freimachen.
- Flächen für die Feuerwehr und die Entnahmestellen für die Löschwasserversorgung freihalten.
- Zugänge sind für die Einsatzkräfte freizuhalten.
- Sonstiges Informationsmaterial (Feuerwehreinsatzpläne/Laufkarten) ist bereitzuhalten.

C 6 Nachsorge

Durch den Brandschutzbeauftragten werden alle Löschanlagen wieder in Bereitschaft gestellt. Der BSB ermittelt die verbrauchten Materialien und bestellt sie neu. Ein Brandmeldebericht wird vom Brandschutzbeauftragten erstellt und an den technischen Leiter weitergegeben.



P – 1209 3 258

LEGENDE:

- befahrbare Fläche
- nicht befahrbare Fläche
- besondere Gefahren
- Schmutzwasser
- Hauptzufahrt
- Nebenzufahrt
- Gebäudeeingang
- Information für die Feuerwehr
- nicht mit Wasser löschen
- Absperreinrichtung Wasser
- Überflurhydrant
- Warnung vor gefährlicher elektrischer Spannung
- Warnung vor einer Gefahrenstelle
- Warnung vor explosionsfähiger Atmosphäre
- Warnung vor brandfördernden Stoffen
- Durchfahrtsbreite

04.2020

Reststoffdeponie
Jedemöden
85256 Vierkirchen
Übersichtsplan
M. 1:835

